

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

BeGo Alternative Assets Fund VIII S.A., SICAV-RAIF – BeGo Corporate Direct Lending Debt Fund VIII

ISIN / WKN: LU2374962566/ A3CWX8

Dieser Teilfonds wird von dem Alternative Investmentfonds Manager ("AIFM") Universal-Investment-Luxembourg S.A. verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Faktoren, die für den Negativfilter angewendet werden: Darlehen an Darlehensnehmer, die in den folgenden Industrien aktiv sind (0% Toleranz), zu unzulässig:

1. Abbau, Verarbeitung, Transport und Lagerung von Kohle.
2. Exploration, Produktion, Raffination, Transport, Verteilung und Lagerung von fossilem Öl mit Ausnahme des Recyclings von Altöl und der Verkauf von Endprodukten, die aus recyceltem Altöl hergestellt werden.
3. Exploration und Förderung, Verflüssigung, Wiederverdampfung, Transport, Verteilung und Speicherung von Erdgas.
4. Produktion oder Tätigkeiten, die schädliche oder ausbeuterische Formen von Zwangsarbeit (Zwangsarbeit ist jede nicht freiwillig geleistete Arbeit oder Dienstleistung, die einer Person unter Androhung von Gewalt oder Strafe abverlangt wird)/schädlicher Kinderarbeit (Als schädliche Kinderarbeit gilt die Beschäftigung von Kindern, die wirtschaftlich ausbeuterisch ist oder geeignet ist, die Ausbildung des Kindes zu gefährden oder zu beeinträchtigen oder die Gesundheit oder die körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung des Kindes zu schädigen. Darüber hinaus gilt jede Arbeit, die von einer Person verrichtet wird, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als schädlich, es sei denn, die örtliche Gesetzgebung sieht ein höheres Mindestalter für den Schulbesuch oder die Arbeit vor; in diesen Fällen wird das höhere Alter für die Definition schädlicher Kinderarbeit herangezogen.) beinhalten.
5. Herstellung von oder Handel mit Produktion oder Aktivitäten, die nach den Gesetzen oder Vorschriften des Gastlandes oder nach internationalen Konventionen und Abkommen als illegal gelten.
6. Jedes Geschäft, das mit Pornografie oder Prostitution zu tun hat.
7. Produktion oder Handel mit Wildtieren oder Wildtierprodukten, die unter das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) fallen.
8. Herstellung oder Verwendung von oder Handel mit gefährlichen Stoffen nach einheitlicher europaweiter Regelung für gefährliche Stoffe und Gemische (EG) Nr. 1272/2008, der sog. CLP Verordnung, sowie dem deutschen Strahlenschutzgesetz für radioaktive Stoffen (mit Ausnahme von medizinischen Isotopen und Stoffen für Diagnosen und Behandlungen im Gesundheitswesen), nicht gebundenen Asbestfasern und PCB-haltigen Produkten.
9. Grenzüberschreitender Handel mit Abfällen und Abfallprodukten, sofern er nicht mit dem Basler Übereinkommen und den zugrundeliegenden nationalen und EU-Vorschriften in Einklang steht, wobei die Verwendung von Abfällen als Brennstoff in der Fernwärme nicht ausgeschlossen ist.
10. Nicht nachhaltige Fischereimethoden (d.h. Treibnetzfisherei in der Meeresumwelt mit Netzen von mehr als 2,5 km Länge und Sprengfisherei).
11. Herstellung von oder Handel mit Arzneimitteln, Pestiziden/Herbiziden, Chemikalien, ozonabbauenden Stoffen (Ozonabbauende Stoffe: Chemische Verbindungen, die mit dem stratosphärischen Ozon reagieren und es abbauen, was zu "Löchern in der Ozonschicht" führt. Das Montrealer Protokoll enthält eine Liste der ozonabbauenden Stoffe und die Termine für ihre Verringerung und ihr Auslaufen.) und anderen gefährlichen Stoffen, für die internationale Auslaufregelungen oder Verbote gelten.
12. Zerstörung kritischer Lebensräume (Kritischer Lebensraum ist eine Untergruppe sowohl des natürlichen als auch des veränderten Lebensraums, die besondere Aufmerksamkeit verdient. Zu den kritischen Lebensräumen gehören Gebiete mit hohem Wert für die biologische Vielfalt, die die Kriterien der Klassifizierung der Weltnaturschutzunion (IUCN) erfüllen, einschließlich der Lebensräume, die für das Überleben kritisch gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten gemäß der Roten Liste der IUCN oder gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erforderlich sind; Gebiete mit besonderer Bedeutung für endemische Arten oder Arten mit begrenztem Verbreitungsgebiet; Gebiete, die für das Überleben wandernder Arten von entscheidender Bedeutung sind; Gebiete, in denen weltweit bedeutende Konzentrationen oder Zahlen von Individuen zusammenlebender Arten vorkommen; Gebiete mit einzigartigen Artensamensetzungen oder solchen, die mit wichtigen evolutionären Prozessen in Verbindung stehen oder wichtige Ökosystemleistungen erbringen; und Gebiete mit biologischer Vielfalt, die für lokale Gemeinschaften von erheblicher sozialer, wirtschaftlicher oder kultureller Bedeutung sind. Primärwälder oder Wälder mit hohem Erhaltungswert gelten als kritische Lebensräume. Für die Zwecke dieses Vertrages wird davon ausgegangen und vereinbart, dass die beigefügten Umwelt- und Sozialanforderungen eine angemessene und zufriedenstellende Gewähr dafür bieten, dass die Zerstörung kritischer Lebensräume vermieden wird.).
13. Tabakwaren, wenn sie einen wesentlichen Teil der primären finanzierten Geschäftstätigkeit ausmachen. (Als Richtwert für die Wesentlichkeit gelten 5-10% der Bilanzsumme bzw. des Finanzierungsvolumens oder der Umsatzerlöse des Projektträgers.)
14. Lebende Tiere für wissenschaftliche und experimentelle Zwecke, einschließlich der Zucht dieser Tiere, es sei denn, sie stehen im Einklang mit der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und Rates zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, in der durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und Rates zur Angleichung der Berichtserstattung im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt geänderten Fassung.

15. Munition, kontroverse und konventionelle Waffen, militärische/polizeiliche Ausrüstung, Infrastruktur oder Strafvollzugsanstalten, Gefängnisse.
16. Glücksspiel, Casinos und ähnliche Unternehmen oder Hotels, die solche Einrichtungen beherbergen.
17. Kommerzielle Konzessionen für tropische Naturwälder und deren Abholzung; Umwandlung von Naturwäldern in Plantagen.
18. Neue Palmölplantagen, außer es handelt sich um bereits bestehende Plantagen.

Anlagestrategie

Das Finanzprodukt begibt Darlehen an Unternehmen. Dabei wendet der Asset Manager ("Berenberg") bei Neuinvestitionen einen mehrstufigen ESG-Prozess an. Es kommen unter anderem verbindliche Ausschlusskriterien vor der Darlehensbegebung zur Anwendung.

Level 1: Ausschluss von No-Go-Industrien

Level 2: Identifizierung von potenziellen Governance-Risiken durch eine Länderanalyse (Weltbank)

Level 3: Identifizierung von Environmental und Social-Risiken durch die Industriezuordnung (S&P Scoring)

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Teilfonds und inwiefern der Teilfonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den Anlagegrundsätzen zu entnehmen.

Der Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des Teilfondsvermögens.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Teilfondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Teilfondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Teilfonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom Sustainability Office der Universal-Investment qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird regelmäßig durch Investment Controlling des AIFM sowie des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risk Controlling statt.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Der Teilfonds begibt Darlehen an Unternehmen. Bei der Darlehensvergabe wird ein mehrstufiger Due Diligence- bzw. ESG Prozess angewendet, dessen Ergebnisse in einem Investment Proposal vom Portfolio Manager festgehalten werden. Verläuft der Due Diligence- bzw. ESG Prozess positiv und wird ein Darlehen vergeben, wird der Due Diligence- bzw. ESG Prozess einmal im Jahr überprüft. Es kommen unter anderem verbindliche Ausschlusskriterien vor der Darlehensbegebung zur Anwendung.

Level 1: Ausschluss von No-Go-Industrien: Hier wird geprüft, ob ein potenzieller Darlehensnehmer in No-Go-Industrien aktiv tätig ist. Ist dies der Fall, ist eine Darlehensvergabe ausgeschlossen. Die Liste der Industrien wurde in Anlehnung an Anforderungen der Europäischen Investitionsbank erstellt.

Level 2: Identifizierung von potenziellen Governance-Risiken durch eine Länderanalyse (Weltbank): Auf Basis einer von der Weltbank erstellten Länderübersicht wurde vom Portfolio Manager ein Scoring-System für Governance-Risiken entwickelt. Dabei sind Werte unter 60 erklärungsbedürftig / zu mitigieren. Die Skala geht von 0 bis 100. Der Durchschnitt aller 211 erfassten Länder der Weltbank liegt beim einem Wert von ca. 50. Hier wurde ein 20% Puffer eingebaut, so dass sich ein Wert von 60 ergibt. 126 Länder sind somit erklärungsbedürftig. 85 Länder liegen aktuell über dem Wert von 60.

In der Regel sind Kreditnehmer in der DACH-Region oder Nord-/Westeuropäischen Ländern ansässig. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Kreditnehmer z.B. (in)direkte Tochterunternehmen in Ländern mit einem G-Score <60 hat. In dem Fall golt es, das Governance-Risiko (und ggf. weitere E- und S-Risiken mit dem Unternehmen zu besprechen, und den Kreditgebern zu erklären, wie Governance-Risiken in diesem Gruppenunternehmen mitigiert werden können.

Ein Investment in ein Unternehmen mit einem Tochterunternehmen in einem Land mit einem G-Score <60 ist möglich. Z.B. würde man ein KleidungsHersteller mit Produktion in einem G-Land mit hohem Risiko die Arbeitssituation, (Produktions-)Prozesse, Korruption, Vorfälle etc. mit dem Unternehmen besprechen, Dokumente analysieren und dies im Scoring System festhalten. Wenn diese Themen vom Unternehmen nachweislich und glaubwürdig adressiert werden, kann unter Dokumentation der Erkenntnisse investiert werden. Die voranstehende Beschränkung findet nur Anwendung, wenn das Tochterunternehmen zu mindestens 5% des Umsatzes oder der Wertschöpfung des Kreditnehmers auf Grundlage der von dem Portfolio Manager zugrunde gelegten Analyse beiträgt.

Level 3: Identifizierung von Environmental und Social-Risiken durch die Industriezuordnung (S&P Scoring): Die Umwelt- und Sozialrisiken (E+S) basieren auf einer Branchenklassifizierung von S&P. S&P hat 34 Branchen nach ökologischen und sozialen Risiken eingestuft. In der Analyse von S&P erhalten alle Branchen sowohl im Umwelt- als auch im Sozialbereich Noten von 1 bis 6.

Neben den von S&P klassifizierten Branchen wurden von Berenberg weitere Branchen, in denen Berenberg Kreditengagements hat oder haben könnte, klassifiziert: Mode/Bekleidung, Industrieproduktion, Infrastruktur, Pharma, Bildung, Datendienste, Großhandel und Sonstige. Hintergrund ist, dass einige Unternehmen aus Sicht Berenbergs nicht eindeutig den von S&P definierten Industrien zugeordnet werden konnten.

Wenn ein Kreditnehmer in einer Branche mit überdurchschnittlichen E+S-Risiken (definiert als Werte von 4-6) tätig ist, werden die ESG-Risiken ausführlicher mit dem Unternehmen besprochen und diese Erläuterungen werden in der Kreditentscheidung berücksichtigt/dokumentiert. Wenn die Antworten die Risiken nicht ausreichend mitigieren, wird von dem Investment abgesehen.

Datenquellen und -verarbeitung

Auf Basis einer von der Weltbank erstellten Länderübersicht wurde eine Scoring-System für Governance-Risiken entwickelt. Dabei sind Werte unter 60 erklärungsbedürftig / zu mitigieren. Die Skala geht von 0 bis 100. Der Durchschnitt aller 211 erfassten Länder der Weltbank liegt beim

einem Wert von ca. 50. Hier wurde ein 20% Puffer eingebaut, so dass sich ein Wert von 60 ergibt. 126 Länder sind somit erklärungsbedürftig. 85 Länder liegen aktuell über dem Wert von 60 (Level 2). Die Umwelt- und Sozialrisiken (E+S) basieren auf einer Branchenklassifizierung von S&P. S&P hat 34 Branchen nach ökologischen und sozialen Risiken eingestuft. In der Analyse von S&P erhalten alle Branchen sowohl im Umwelt- als auch im Sozialbereich Noten von 1 bis 6.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

K.A.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Teilfonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie, den Anlagegrundsätzen und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) des AIFM in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser Teilfonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt der die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Faktoren, die für den Negativfilter angewendet werden: Darlehen an Darlehensnehmer, die in den folgenden Industrien aktiv sind (0% Toleranz), zu unzulässig:

1. Abbau, Verarbeitung, Transport und Lagerung von Kohle.
2. Exploration, Produktion, Raffination, Transport, Verteilung und Lagerung von fossilem Öl mit Ausnahme des Recyclings von Altöl und der Verkauf von Endprodukten, die aus recyceltem Altöl hergestellt werden.
3. Exploration und Förderung, Verflüssigung, Wiederverdampfung, Transport, Verteilung und Speicherung von Erdgas.
4. Produktion oder Tätigkeiten, die schädliche oder ausbeuterische Formen von Zwangsarbeit (Zwangsarbeit ist jede nicht freiwillig geleistete Arbeit oder Dienstleistung, die einer Person unter Androhung von Gewalt oder Strafe abverlangt wird)/schädlicher Kinderarbeit (Als schädliche Kinderarbeit gilt die Beschäftigung von Kindern, die wirtschaftlich ausbeuterisch ist oder geeignet ist, die Ausbildung des Kindes zu gefährden oder zu beeinträchtigen oder die Gesundheit oder die körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung des Kindes zu schädigen. Darüber hinaus gilt jede Arbeit, die von einer Person verrichtet wird, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als schädlich, es sei denn, die örtliche Gesetzgebung sieht ein höheres Mindestalter für den Schulbesuch oder die Arbeit vor; in diesen Fällen wird das höhere Alter für die Definition schädlicher Kinderarbeit herangezogen.) beinhalten.
5. Herstellung von oder Handel mit Produktion oder Aktivitäten, die nach den Gesetzen oder Vorschriften des Gastlandes oder nach internationalen Konventionen und Abkommen als illegal gelten.
6. Jedes Geschäft, das mit Pornografie oder Prostitution zu tun hat.
7. Produktion oder Handel mit Wildtieren oder Wildtierprodukten, die unter das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) fallen.
8. Herstellung oder Verwendung von oder Handel mit gefährlichen Stoffen nach einheitlicher europaweiter Regelung für gefährliche Stoffe und Gemische (EG) Nr. 1272/2008, der sog. CLP Verordnung, sowie dem deutschen Strahlenschutzgesetz für radioaktive Stoffe (mit Ausnahme von medizinischen Isotopen und Stoffen für Diagnosen und Behandlungen im Gesundheitswesen), nicht gebundenen Asbestfasern und PCB-haltigen Produkten.
9. Grenzüberschreitender Handel mit Abfällen und Abfallprodukten, sofern er nicht mit dem Basler Übereinkommen und den zugrundeliegenden nationalen und EU-Vorschriften in Einklang steht, wobei die Verwendung von Abfällen als Brennstoff in der Fernwärme nicht ausgeschlossen ist.
10. Nicht nachhaltige Fischereimethoden (d.h. Treibnetzfisherei in der Meeresumwelt mit Netzen von mehr als 2,5 km Länge und Sprengfisherei).
11. Herstellung von oder Handel mit Arzneimitteln, Pestiziden/Herbiziden, Chemikalien, ozonabbauenden Stoffen (Ozonabbauende Stoffe: Chemische Verbindungen, die mit dem stratosphärischen Ozon reagieren und es abbauen, was zu "Löchern in der Ozonschicht" führt. Das Montrealer Protokoll enthält eine Liste der ozonabbauenden Stoffe und die Termine für ihre Verringerung und ihr Auslaufen.) und anderen gefährlichen Stoffen, für die internationale Auslaufregelungen oder Verbote gelten.
12. Zerstörung kritischer Lebensräume (Kritischer Lebensraum ist eine Untergruppe sowohl des natürlichen als auch des veränderten Lebensraums, die besondere Aufmerksamkeit verdient. Zu den kritischen Lebensräumen gehören Gebiete mit hohem Wert für die biologische Vielfalt, die die Kriterien der Klassifizierung der Weltnaturschutzunion (IUCN) erfüllen, einschließlich der Lebensräume, die für das Überleben kritisch gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten gemäß der Roten Liste der IUCN oder gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erforderlich sind; Gebiete mit besonderer Bedeutung für endemische Arten oder

Arten mit begrenztem Verbreitungsgebiet; Gebiete, die für das Überleben wandernder Arten von entscheidender Bedeutung sind; Gebiete, in denen weltweit bedeutende Konzentrationen oder Zahlen von Individuen zusammenlebender Arten vorkommen; Gebiete mit einzigartigen Artenzusammensetzungen oder solchen, die mit wichtigen evolutionären Prozessen in Verbindung stehen oder wichtige Ökosystemleistungen erbringen; und Gebiete mit biologischer Vielfalt, die für lokale Gemeinschaften von erheblicher sozialer, wirtschaftlicher oder kultureller Bedeutung sind. Primärwälder oder Wälder mit hohem Erhaltungswert gelten als kritische Lebensräume. Für die Zwecke dieses Vertrages wird davon ausgegangen und vereinbart, dass die beigefügten Umwelt- und Sozialanforderungen eine angemessene und zufriedenstellende Gewähr dafür bieten, dass die Zerstörung kritischer Lebensräume vermieden wird.)

13. Tabakwaren, wenn sie einen wesentlichen Teil der primären finanzierten Geschäftstätigkeit ausmachen. (Als Richtwert für die Wesentlichkeit gelten 5-10% der Bilanzsumme bzw. des Finanzierungsvolumens oder der Umsatzerlöse des Projektträgers.)

14. Lebende Tiere für wissenschaftliche und experimentelle Zwecke, einschließlich der Zucht dieser Tiere, es sei denn, sie stehen im Einklang mit der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und Rates zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, in der durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und Rates zur Angleichung der Berichtserstattung im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt geänderten Fassung.

15. Munition, kontroverse und konventionelle Waffen, militärische/polizeiliche Ausrüstung, Infrastruktur oder Strafvollzugsanstalten, Gefängnisse.

16. Glücksspiel, Casinos und ähnliche Unternehmen oder Hotels, die solche Einrichtungen beherbergen.

17. Kommerzielle Konzessionen für tropische Naturwälder und deren Abholzung; Umwandlung von Naturwäldern in Plantagen.

18. Neue Palmölplantagen, außer es handelt sich um bereits bestehende Plantagen.

d) „Anlagestrategie“

Das Finanzprodukt begibt Darlehen an Unternehmen. Dabei wendet der Asset Manager ("Berenberg") bei Neuinvestitionen einen mehrstufigen ESG-Prozess an. Es kommen unter anderem verbindliche Ausschlusskriterien vor der Darlehensbegebung zur Anwendung.

Level 1: Ausschluss von No-Go-Industrien

Level 2: Identifizierung von potenziellen Governance-Risiken durch eine Länderanalyse (Weltbank)

Level 3: Identifizierung von Environmental und Social-Risiken durch die Industriezuordnung (S&P Scoring)

Berenberg analysiert Aspekte der guten Unternehmensführung als festen Bestandteil des Kreditratings, bestehend aus Hard Fact und Soft Fact Rating. Teil des Soft Fact Ratings sind u.a. Fragen zum Gesellschafterhintergrund, zur Qualifikation des Managements und den Einflussmöglichkeiten nicht-operativer Kontrollorgane. Das Soft Fact Rating wird als Teil der initialen Kreditvergabe sowie Kreditprolongation 1x pro Jahr durchgeführt. Als Bestandteil des Kreditratings, haben diese Fragestellungen einen Einfluss auf das Risikoprofil und somit auch die Kreditmarge der Transaktion. Ferner werden Governance-Aspekte als Teil des ESG Assessments betrachtet. Auch die ESG-Frageliste geht auf Themen zur Unternehmensführung ein.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Der Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des Teilfondsvermögens.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Teilfondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Teilfondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Teilfonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, wird

(a) bei Auflegung eines Teilfonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungsverordnung klassifiziert werden soll,

(b) bei einer Fondsübertragung von einem anderen AIFM bzw.

(c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds

durch das Sustainability Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft. Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds ist vertraglich vereinbart und in den vorvertraglichen Dokumenten des

Teilfonds offengelegt. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird regelmäßig durch das Investment Controlling des AIFM sowie zusätzlich des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht. Hierbei werden sowohl MSCI Daten als auch eigenes Research des Portfolio Managers oder Daten von Drittanbietern verwendet, wobei das Research des Portfolio Managers durch das Investment Controlling überprüft wird.

Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Portfolio Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Der Teilfonds begibt Darlehen an Unternehmen. Bei der Darlehensvergabe wird ein mehrstufiger Due Diligence- bzw. ESG Prozess angewendet, dessen Ergebnisse in einem Investment Proposal vom Portfolio Manager festgehalten werden. Verläuft der Due Diligence- bzw. ESG Prozess positiv und wird ein Darlehen vergeben, wird der Due Diligence- bzw. ESG Prozess einmal im Jahr überprüft. Es kommen unter anderem verbindliche Ausschlusskriterien vor der Darlehensbegebung zur Anwendung.

Level 1: Ausschluss von No-Go-Industrien: Hier wird geprüft, ob ein potenzieller Darlehensnehmer in No-Go-Industrien aktiv tätig ist. Ist dies der Fall, ist eine Darlehensvergabe ausgeschlossen. Die Liste der Industrien wurde in Anlehnung an Anforderungen der Europäischen Investitionsbank erstellt.

Level 2: Identifizierung von potenziellen Governance-Risiken durch eine Länderanalyse (Weltbank): Auf Basis einer von der Weltbank erstellten Länderübersicht wurde vom Portfolio Manager ein Scoring-System für Governance-Risiken entwickelt. Dabei sind Werte unter 60 erklärungsbedürftig / zu mitigieren. Die Skala geht von 0 bis 100. Der Durchschnitt aller 211 erfassten Länder der Weltbank liegt beim einem Wert von ca. 50. Hier wurde ein 20% Puffer eingebaut, so dass sich ein Wert von 60 ergibt. 126 Länder sind somit erklärungsbedürftig. 85 Länder liegen aktuell über dem Wert von 60.

In der Regel sind Kreditnehmer in der DACH-Region oder Nord-/Westeuropäischen Ländern ansässig. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Kreditnehmer z.B. (in)direkte Tochterunternehmen in Ländern mit einem G-Score <60 hat. In dem Fall golt es, das Governance-Risiko (und ggf. weitere E- und S-Risiken mit dem Unternehmen zu besprechen, und den Kreditgebern zu erklären, wie Governance-Risiken in diesem Gruppenunternehmen mitigiert werden können.

Ein Investment in ein Unternehmen mit einem Tochterunternehmen in einem Land mit einem G-Score <60 ist möglich. Z.B. würde man ein Kleidungshersteller mit Produktion in einem G-Land mit hohem Risiko die Arbeitssituation, (Produktions-)Prozesse, Korruption, Vorfälle etc. mit dem Unternehmen besprechen, Dokumente analysieren und dies im Scoring System festhalten. Wenn diese Themen vom Unternehmen nachweislich und glaubwürdig adressiert werden, kann unter Dokumentation der Erkenntnisse investiert werden. Die voranstehende Beschränkung findet nur Anwendung, wenn das Tochterunternehmen zu mindestens 5% des Umsatzes oder der Wertschöpfung des Kreditnehmers auf Grundlage der von dem Portfolio Manager zugrunde gelegten Analyse beiträgt.

Level 3: Identifizierung von Environmental und Social-Risiken durch die Industriezuordnung (S&P Scoring): Die Umwelt- und Sozialrisiken (E+S) basieren auf einer Branchenklassifizierung von S&P. S&P hat 34 Branchen nach ökologischen und sozialen Risiken eingestuft. In der Analyse von S&P erhalten alle Branchen sowohl im Umwelt- als auch im Sozialbereich Noten von 1 bis 6.

Neben den von S&P klassifizierten Branchen wurden von Berenberg weitere Branchen, in denen Berenberg Kreditengagements hat oder haben könnte, klassifiziert: Mode/Bekleidung, Industrieproduktion, Infrastruktur, Pharma, Bildung, Datendienste, Großhandel und Sonstige. Hintergrund ist, dass einige Unternehmen aus Sicht Berenbergs nicht eindeutig den von S&P definierten Industrien zugeordnet werden konnten.

Wenn ein Kreditnehmer in einer Branche mit überdurchschnittlichen E+S-Risiken (definiert als Werte von 4-6) tätig ist, werden die ESG-Risiken ausführlicher mit dem Unternehmen besprochen und diese Erläuterungen werden in der Kreditentscheidung berücksichtigt/dokumentiert. Wenn die Antworten die Risiken nicht ausreichend mitigieren, wird von dem Investment abgesehen.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Auf Basis einer von der Weltbank erstellten Länderübersicht wurde eine Scoring-System für Governance-Risiken entwickelt. Dabei sind Werte unter 60 erklärungsbedürftig / zu mitigieren. Die Skala geht von 0 bis 100. Der Durchschnitt aller 211 erfassten Länder der Weltbank liegt bei einem Wert von ca. 50. Hier wurde ein 20% Puffer eingebaut, so dass sich ein Wert von 60 ergibt. 126 Länder sind somit erklärungsbedürftig. 85 Länder liegen aktuell über dem Wert von 60 (Level 2). Die Umwelt- und Sozialrisiken (E+S) basieren auf einer Branchenklassifizierung von S&P. S&P hat 34 Branchen nach ökologischen und sozialen Risiken eingestuft. In der Analyse von S&P erhalten alle Branchen sowohl im Umwelt- als auch im Sozialbereich Noten von 1 bis 6.

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

K.A.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Teilfonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger innerhalb der strengen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben durch den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den rechtlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Teilfonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie, den Anlagegrundsätzen und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen. Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, regelmäßige Prüfung durch das Investment Controlling des AIFM sowie fortlaufend durch den Portfolio Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risk Controlling als zweite Verteidigungslinie und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision als dritte Verteidigungslinie.

Die Kontrolle ausgelagerter Portfolio Manager erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Experten des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet. Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen stellt der AIFM sicher, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden.

Der AIFM bzw. der Portfolio Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken.

Die dem Teilfonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Aufsicht, Verwahrung und Überwachung der Verwahrstelle.

k) „Mitwirkungspolitik“

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) des AIFM in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Teilfonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt der AIFM die Anleger- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Teilfonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für den AIFM die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen.

Der AIFM legt für sein Abstimmungsverhalten die Leitlinien zur Stimmrechtsausübung für das Inland ("Stimmrechtsleitlinien") zugrunde. Diese Stimmrechtsleitlinien gelten als Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Kapital und den Rechten der Anleger.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht der AIFM die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines "Environmental, Social & Governance (ESG) Initiatives " auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von dem AIFM verwalteten Teilfonds und wird daher grundsätzlich für alle Teilfonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Teilfonds abzuweichen. Der AIFM veröffentlicht die Grundsätze seiner Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Portfolio Manager falls das Portfoliomanagement delegiert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Teilfonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser Teilfonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	01.09.2023	Erste Version
2.0	18.11.2025	Zweite Version